



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0826

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.06.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	28.06.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maskenpflicht im Freien aufheben

- Antrag von Aufbruch Leverkusen vom 15.06.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.06.2021

01-011-wb
Susanne Weber
☎ 88 81

25.06.2021

01

- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Richrath

Maskenpflicht im Freien aufheben

- Antrag von Aufbruch Leverkusen vom 15.06.2021

- Nr. 2021/0826

Zum Antrag verweist die Verwaltung auf die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 15.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 15.06.2021.

In der Begründung wurde auf Folgendes hingewiesen:

„Aufgrund der in Leverkusen sinkenden Inzidenzzahlen und der weiter voranschreitenden Durchimpfung der Leverkusener Bevölkerung sowie des Impffortschritts in ganz Nordrhein-Westfalen wird nunmehr aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Außenbereich aufgehoben. Die Corona-Inzidenz befindet sich seit Ende Mai 2021 stabil unter 50 mit einer stetig sinkenden Tendenz. Seit Samstag, den 12.06.2021 ist der Wert durchgehend unter 35 gesunken. Darüber hinaus besteht ein deutlich geringeres Infektionsrisiko im Freien als in geschlossenen Räumlichkeiten. Die Aufhebung der Maskenpflicht im Freien erscheint daher geboten.“

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 der CoronaSchVO eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich besteht.

Ebenfalls zu beachten bleiben die weiteren Regelungen in der jeweils aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW.“

Nach der aktuellen Coronaschutzverordnung gilt ab der Inzidenzstufe I, die Leverkusen erreicht hat, die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nur noch in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen.

Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf Märkten entfällt hiermit, nur wer sich an einem Verkaufsstand in die Warteschlange einreicht, muss eine Maske tragen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Medizinischer Dienst sowie Recht und Vergabestelle